

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr,
Ersatzbekanntmachung für die
Gemeinde Großenkneten
(gem. Planungssicherstellungsgesetz)

Gemeinde Garrel

Stadt Cloppenburg

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Gemeinde Emstek

Gemeinde Essen (Oldenburg)

Gemeinde Lastrup

Stadt Friesoythe

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (LH-14-325), Planfeststellungsabschnitt 3: Umspannwerk (UW) Garrel Ost - UW Cappeln West sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) von Mast 125 (Höhe UW Garrel Ost) bis Mast 150 (UW Cloppenburg Ost)

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 5 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 in Verbindung mit (i.V.m.) Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG.

Das Projekt Conneforde - Cloppenburg – Merzen (CCM) beinhaltet zwei Maßnahmen:

Den Ersatz der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Conneforde und Cloppenburg durch eine 380-kV-Leitung (Maßnahme 51a) und Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen (Maßnahme 51b). Die Landkreisgrenze zwischen Cloppenburg und Osnabrück ist hierbei auch die Grenze der Zuständigkeit der TenneT TSO GmbH, im Landkreis Osnabrück ist der Übertragungsnetzbetreiber Amprion zuständig.

Das Projekt CCM schließt die „Lücke“ im Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz: 380-kV und 220-kV Spannungsebene) zwischen dem UW Conneforde und dem neu zu errichtenden UW in Merzen. Der Lückenschluss dient der

- Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung,
- der Verknüpfung des Verteilnetzes (Hochspannungsebene, i.d.R. 110-kV Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz und
- dem Anschluss des Offshore-Netzanschlussystems NOR-7-1 (BorWin5) am UW Garrel Ost.

Die Gesamtlänge des Projektes CCM beträgt ca. 125 km, darunter fallen ca. 96 km auf die Regelzone der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin. Diese 96 km teilen sich auf ca. 77 km für Maßnahme 51a und ca. 19 km für Maßnahme 51b (bis zur Regelzonengrenze) auf.

Die Vorhabenträgerin hat das Projekt CCM innerhalb ihrer Regelzone in sechs Planfeststellungsabschnitte unterteilt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt 3.

Für das Neubau- und Rückbauvorhaben im Planfeststellungsabschnitt 3 werden Grundstücke in den Gemeinden Cappeln (Oldenburg) (Gemarkung Cappeln), Emstek (Gemarkung Emstek), Garrel (Gemarkung Garrel) sowie in der Stadt Cloppenburg (Gemarkung Cloppenburg) beansprucht.

Für die Wegenutzung werden Grundstücke in den Gemeinden Cappeln (Oldenburg) (Gemarkung Cappeln), Emstek (Gemarkung Emstek), Garrel (Gemarkung Garrel), Großenkneten (Gemarkung Großenkneten), Lastrup (Gemarkung Lastrup) sowie in der Stadt Cloppenburg (Gemarkung Cloppenburg) beansprucht.

Die Gemeinden Cappeln (Oldenburg) (Gemarkung Cappeln), Emstek (Gemarkung Emstek), Essen (Oldenburg) (Gemarkung Essen (Oldenburg)), Großenkneten (Gemarkung Großenkneten) sowie die Stadt Friesoythe (Gemarkung Altenhoythe) sind durch Kompensationsflächen, die zum Teil auch außerhalb des Trassenbereichs liegen, betroffen.

Der Abschnitt 3 beginnt am neu zu errichtendem UW Garrel Ost, endet am neu zu errichtendem UW Cappeln West und umfasst ca. 25 km.

Dieser Abschnitt beinhaltet den Neubau der 380-kV-Leitung (LH-14-325) zwischen den beiden UW Garrel Ost und Cappeln West, den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) von Mast 125 bis zum Portal im UW Cloppenburg Ost, die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) des Verteilnetzbetreibers Avacon zwischen dem neuen UW Garrel Ost und dem bestehenden UW Cloppenburg Ost inkl. der Ein- und Ausschleifung der Leitung sowie die Ein- und Ausschleifung der 110-kV-Bestandsleitung (LH-14-114) in das neue UW Cappeln West zwischen den Masten 9 und 12 inkl. dem Rückbau von zwei Bestandsmasten, wodurch die Leitungen LH-14-144 und LH-14-114 neu entstehen.

Weitere Gegenstände sind die Provisorien für die 220-kV-Bestandsleitung, die 110-kV Provisorien im Nahbereich des UW Cappeln West sowie die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Die Neubauleitung beginnt am Anschlussportal an der Ostflanke des UW Garrel Ost (Gemeinde Garrel). Die Leitung verläuft in südlicher Richtung, wo an Mast 3 die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-143) beginnt. Diese wird an der Westseite des UW Garrel Ost am 110-kV Anschlussportal angeschlossen und mittels zweier Maste zum ersten gemeinsamen Mast 3 geführt. Die Leitung kreuzt die Tweeler Straße westlich der Vehne und verläuft auf gerader Strecke in Richtung Süden westlich der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Zwischen den Neubaumasten 22 und 23 bzw. 23V werden die 220-kV-Bestandsleitung und die bestehende 110-kV-Leitung (LH-14-056) gekreuzt. Zur Realisierung der Kreuzung ist die Errichtung von Leitungsprovisorien vorgesehen. Die Leitung verläuft weiter in südöstlicher Richtung und kreuzt die B213 (Ahlhorner Straße) im Bereich Bethen. Am Mast 28 wird die 110-kV-Leitung (LH-14-143) aus der gemeinsamen Trasse ausgeschleift und auf eigenem Gestänge durch Neuerrichtung dreier 110-kV-Maste in das bestehende UW Cloppenburg Ost geführt. Die 380-kV-Neubauleitung kreuzt im weiteren Verlauf die Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück und verläuft in östliche Richtung parallel nördlich zur B72 (E233) bis ca. auf Höhe der bestehenden PWC-Anlage innerhalb der Gemeinde Emstek. Westlich des Parkplatzes wird die B72 gekreuzt, woraufhin die Leitung in südliche Richtung weiterverläuft und zwischen den Masten 36 und 38 ein geplantes Gewerbegebiet quert. Die Leitung verläuft weiter in westliche Richtung, knickt am Mast 44 in südliche Richtung und am Mast 46 in östliche Richtung ab. Anschließend kreuzt die Leitung die K171 (Cappelner Straße) und knickt am Mast 49 in Richtung Westen ab. Ab Mast 56 verläuft die Leitung in nordwestliche Richtung, knickt an Mast 59 in Richtung Westen und verläuft geradlinig nördlich der Gasfackelanlage Kneheim an das Portal des UW Cappeln West.

Westlich des UW Cappeln West verläuft von Nord nach Süd die 110-kV-Bestandsleitung (LH-14-114). Diese wird zwischen den Masten 9 und 12 ein- bzw. ausgeschleift, wodurch die Leitungen LH-14-144 und LH-14-114 neu entstehen. Zur Realisierung der Ein- bzw. Ausschleifung wird ein Provisorium benötigt, das östlich um das neue UW führt.

Der Planfeststellungsabschnitt 3 endet am neu zu errichtendem UW Cappeln West.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhänge (Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Variantenvergleich, Engstellensteckbrief, Grundsätze Bodenschutz, Kurzbewertung Vollwandmasten, Landesplanerische Feststellung),
- Übersichtspläne Neu- und Rückbau sowie zur Kompensation, Übersichtsplan zu den Schutzgebieten, Übersichtsplan zum Schutzgut Mensch,
- Wegenutzungskonzept mit Tabellen und Erläuterung sowie Plänen,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Lage- und Grunderwerbspläne zum Neu- und Rückbau sowie zur Kompensation,
- Längenprofile zum Neubau,
- Regelfundamente,
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Neu- und Rückbau,
- Immissionsbericht einschließlich Musterberechnungen Donau-, Tonnen- und Donau-Einebenenmast, Liste der Immissions- und Minimierungsorte sowie Herstellerzertifikat,
- Umweltstudie (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) mit Karten zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Luft und Klima sowie Konfliktplan, einschließlich Maßnahmenblättern zum LBP inklusive Karten,
- Kartierberichte und Karten (Biotope, Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte),
- Forstfachliches Gutachten,
- Kreuzungsverzeichnis zum Neu- und Rückbau,
- Grunderwerbsverzeichnis zum Neu- und Rückbau sowie zur Kompensation,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten,
- Wasserhaltungskonzept und Baugrundvoruntersuchung,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 und 15 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme aus dem Neubau sowie zur Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser durch Wiederversickerung / Verrieselung zu beantragen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen können im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde gesondert im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Auf Grundlage der Baugrundvoruntersuchung ist von der Vorhabenträgerin ein Wasserhaltungskonzept zur Vordimensionierung der benötigten Wasserhaltung inklusive der Identifikation geeigneter Einleitstellen erstellt worden. Ebenfalls werden verschiedene Ausführungsmöglichkeiten an den entsprechenden Stellen in den Planfeststellungsunterlagen in Grundzügen dargelegt, um die Möglichkeit der wasserrechtlichen Konfliktbewältigung im Wege der Planfeststellung darzustellen. Das Wasserhaltungskonzept ist Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

09.09.2021 bis zum 08.10.2021 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 3 UW Garrel_Ost - Cappeln_West“ auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) **in elektronischer Form.**

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Kommunen eingesehen werden:

Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Am Markt 3, 49692 Cappeln (Oldenburg), im Zimmer 3, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Einsichtnahme ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Hinweise am Eingang zu den derzeitigen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04478/9484-0 oder unter der E-Mail-Adresse gemeinde@cappeln.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, Bauamt, im Zimmer 01.24, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Einsichtnahme ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Hinweise am Eingang zu den derzeitigen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Gemeinde Emstek für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04473/948433 oder unter der E-Mail-Adresse wolfgang.wilke@emstek.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Bauamt, Erdgeschoss der Außenstelle des Rathauses, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Einsichtnahme ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Hinweise am Eingang zu den derzeitigen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) die Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 05434/8811 oder unter der E-Mail-Adresse b.zumbraegel@essen-oldb.de vereinbart werden. Sollte die Außenstelle des Rathauses während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, Bauamt, Zimmer 3.10, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Einsichtnahme ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Hinweise am Eingang zu den derzeitigen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Gemeinde Garrel für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04474/899-18 und 04474/899-87 oder unter der E-Mail-Adresse bauamt@garrel.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, im Zimmer 204, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Einsichtnahme ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Hinweise am Eingang zu den derzeitigen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Gemeinde Großenkneten für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04435/600163 oder unter der E-Mail-Adresse sebastian.wedermann@grossenkneten.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Zimmer 3, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Die Einsichtnahme ist ohne vorherige Terminabstimmung und ohne vorherige Anmeldung möglich. Die Hinweise am Eingang zu den derzeitigen Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Gemeinde Lastrup für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04472/890053 oder unter der E-Mail-Adresse sauerland@lastrup.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Cloppenburg, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, Fachbereich 4 - Stadtplanung und Bauordnung, im Foyer des Rathauses Cloppenburg, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Stadt Cloppenburg für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04471/185-316 oder unter der E-Mail-Adresse poll@cloppenburg.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v.g. Zeitraums

wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 330, (Ansprechpartner: Bernd Krone, Tel.: 04491/9293330) während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung).

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus Sars-CoV-2 / COVID 19) das Rathaus der Stadt Friesoythe für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04491/9293330 oder unter der E-Mail-Adresse krone@friesoythe.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Die NLStBV nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die NLStBV unter 0511/3034-2917, per Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse: <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 3 UW Garrel_Ost – Cappel_n_West“ zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 08.11.2021** schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der **Gemeinde Cappel(n) (Oldenburg)**, Am Markt 3, 49692 Cappel(n), im Zimmer 3, der **Gemeinde Emstek**, Am Markt 1, 49685 Emstek, Bauamt, im Zimmer 01.24, der **Gemeinde Essen (Oldenburg)**, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Bauamt, Erdgeschoss der Außenstelle des Rathauses, der **Gemeinde Garrel**, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, Bauamt, Zimmer 3.10, der **Gemeinde Großenkneten**, Markt 1, 26197 Großenkneten, im Zimmer 204, der **Gemeinde Lastrup**, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, Fachbereich 2, im Zimmer 3, der **Stadt Cloppenburg**, Sevelter Straße 8, 49661 Cloppenburg, Fachbereich 4 - Stadtplanung und Bauordnung, der **Stadt Friesoythe**, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 330, oder der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen. Schriftliche Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem 09.09.2021 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Eine E-Mail erfüllt die gesetzliche vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf den Internetseiten der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) (<https://www.cappeln.de>), der Gemeinde Emstek (<https://www.emstek.de>), der Gemeinde Essen (Oldenburg) (<https://www.essen-oldb.de>), der Gemeinde Garrel (<https://www.garrel.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen>), der Gemeinde Großenkneten (<https://www.grossenkneten.de>), der Gemeinde Lastrup (<https://www.lastrup.de>), der Stadt Cloppenburg (<https://cloppenburg.de/bau-planung/bauleitplanverfahren.php>) und der Stadt Friesoythe (<https://www.friesoythe.de>) eingesehen werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

Hannover, 24.08.2021
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Im Auftrage
gez.
Göbel

Emstek, 17.08.2021
Gemeinde Emstek
Der Bürgermeister
gez.
Michael Fischer

Garrel, 30.08.2021
Gemeinde Garrel
Der Bürgermeister
gez.
Thomas Höffmann

Cloppenburg, 17.08.2021
Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
i. V. Grotjan

Cappeln (Oldenburg), 19.08.2021
Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
Der Bürgermeister
gez.
Marcus Brinkmann

Essen (Oldenburg), 20.08.2021
Gemeinde Essen (Oldenburg)
Der Bürgermeister
gez.
Heiner Kreßmann

Lastrup, 23.08.2021
Gemeinde Lastrup
Der Bürgermeister
gez.
Michael Kramer

Friesoythe, 23.08.2021
Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister
gez.
Sven Stratmann